



Satzung der HHL Alumni Association e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.08.2013)

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "HHL Alumni Association e.V."

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Handelshochschule Leipzig gGmbH.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung der Handelshochschule Leipzig gGmbH in Forschung und Lehre mittels Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
 - Vermittlung von Kontakten zwischen der Handelshochschule Leipzig gGmbH und der Öffentlichkeit, vor allem der Wirtschaft, zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Handelshochschule Leipzig gGmbH.
 - die Mittelbeschaffung für und die Mittelweiterleitung an die Handelshochschule Leipzig gGmbH, wobei diese Mittel ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Handelshochschule Leipzig gGmbH bestimmt sind.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer

- a. sein Studium,
- b. seine Promotion oder
- c. seine Habilitation

an der Handelshochschule Leipzig nach Gründung des Vereins (1997) erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Assoziiertes Mitglied kann werden, wer als regulär eingeschriebener Student oder als Austauschstudent an der HHL studiert sowie wer als Austauschstudent an der HHL studiert und das Austauschstudium beendet hat. Der Austauschstatus ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Gleiches gilt für ausländische Studenten, die in ihr Heimatland zurückgehen. Die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder, die als regulär eingeschriebene Studenten an der HHL studiert haben, wird automatisch in eine Vollmitgliedschaft (§ 5 Abs. 1) umgewandelt, wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(3) Unterstützendes Mitglied kann werden, wer ein Programm der HHL oder von einer von ihr beauftragten Gesellschaft absolviert hat.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich besonders um die Handelshochschule Leipzig oder um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestimmen. Ehrenmitglieder haben bis auf die Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigen würden (siehe §6 (3)). Der Antrag auf jede andere Form der Mitgliedschaft kann nach billigem Ermessen des Vorstandes abgelehnt werden. Der Vorstand ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Gegensatz zu ordentlichen und Ehrenmitgliedern haben alle anderen Mitglieder kein Stimmrecht, aber nach dem Ermessen der Mitgliederversammlung ggf. gesonderte Beitragspflichten.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann vereinsschädigend, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen der Handelshochschule Leipzig oder des Vereins schädigt oder es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr in Verzug ist. Der Mitgliedsbeitrag ist vor dem Ausschluss einmal anzumahlen.
- (4) Der Ausschluss muss von einem Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden über den Ausschluss. Er teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Das ordentliche Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Verlangt das ordentliche Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, ruhen seine Rechte, nicht aber seine Pflichten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche, welche auf ihr begründet waren. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist außer in gesetzlich zwingenden Fällen ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Zu den Rechten des ordentlichen Mitglieds zählt unter anderem das Recht, sich im Rahmen dieser Satzung an der Vereinsverwaltung zu beteiligen. Dazu gehören insbesondere die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und das aktive und passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.
- (3) Die ordentlichen und die unterstützenden Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Mangels anderer Regelungen der Mitgliederversammlung zahlen andere als ordentliche, zur Zahlung von Beiträgen verpflichtete Mitglieder jeweils den doppelten Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahrs zu zahlen. Tritt ein Mitglied in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs in den Verein ein, zahlt es für das Restjahr nur die Hälfte des Beitrags. Ist ein Mitglied wirtschaftlich nicht in der Lage, den Mitgliedsbeitrag zu leisten, kann der Vorstand Stundung oder Erlass gewähren.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat, sofern ein solcher von der Mitgliederversammlung bestellt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung dem Vorstand übertragen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von zwanzig vH der Mitglieder oder von zwei Mitgliedern des Vorstands ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Für das Schrifterfordernis genügt die Einladung per E-Mail an die lebenslange E-Mail-Adresse der HHL des Mitgliedes oder eine andere vom Mitglied gegenüber dem Verein gemeldete E-Mail-Adresse sowie die zusätzliche Publikation der Einladung im vereinsöffentlichen Teil des Internet-Portals des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Tagungspräsidium, das aus dem Tagungspräsidenten und einem Protokollführer besteht.
- (8) Der Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem Tagungspräsidenten zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in dieses Protokoll.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 - a) die Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und den Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Änderung der Satzung und
 - d) den Beschluss über die Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (10) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, zum Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln. Die Mitgliederversammlung kann nur über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden, wenn die Einladung die entsprechenden Anträge enthält.

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den drei Mitgliedern des Vorstands gemäß §10 (2) dieser Satzung sowie weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstands gemäß §10 (2) dieser Satzung sind, sind weder Vorstände im Sinne des § 26 BGB noch besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und im erweiterten Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands gemäß §10 (2) dieser Satzung vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand gemäß §10 (3) dieser Satzung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. In Abwesenheit konkreter Beschlüsse kann der Vorstand über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel in eigenem Ermessen beschließen, insbesondere über Zuführungen zur Treuhandstiftung und Zuwendungen an die Handelshochschule Leipzig gGmbH oder solche, die den Studenten und den Alumni der HHL zu Gute kommen, soweit dies satzungsgerecht ist. Außerhalb dieser Zwecke sind Ausgaben über 5.000 EUR durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Bücher.
- (8) Die Kassenprüfer prüfen die Bücher des Vereins jährlich.
- (9) Die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands und ein Mitglied des erweiterten Vorstands, das nicht dem Vorstand angehört, anwesend ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, falls dies in der Satzung nicht anders geregelt ist.

- (10) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können außerhalb von Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs per E-Mail oder schriftlich über die geplante Beschlussfassung informiert werden und ihnen ein angemessener Zeitraum zur Abgabe ihrer Stimme eingeräumt wird. Die Abgabe der Stimme erfolgt in diesen Fällen per E-Mail oder schriftlicher Mitteilung an den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und fertigt ein Protokoll über die Abstimmung an.

§ 11 Beirat

- (1) Bei dem Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Beirat und der Vorstand werden zu erweiterten Vorstandssitzungen regelmäßig vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen. Er tagt in der Regel in Form einer Telefonkonferenz sowie üblicherweise 1x jährlich als Präsenzveranstaltung.
- (4) Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat hat keinerlei Vertretungsmacht nach innen oder außen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 9 (9) die Auflösung des Vereins, so wird die Abwicklung vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Handelshochschule Leipzig gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann alle vorhergehenden Satzungen.